

Stellungnahme des Bundesverbandes Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar) zum Referentenentwurf der EnWG-Novelle in der Fassung vom 16.03.2022

EnWG-Novelle 2022

Kernforderungen

- 1. Diskriminierungsfreiheit bei digitalen Netzanschlussbegehren sicherstellen (§ 14e Abs. 2 EnWG-E)**
- 2. Transparente Netzausbaupläne der Verteilnetzbetreiber, § 14d EnWG**
- 3. Anmeldeprozess in der Niederspannung vereinfachen**
- 4. Prosuming und Direktstromlieferungen voranbringen**
- 5. Speicher: Recht auf Multi-Use einführen**
- 6. Umsetzung des „aktiven Kunden“ und der Definition von Speichern ins nationale Recht unzureichend**

Einleitung

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung wurde am 16. März 2022 mit dem Versand des Entwurfs an eine begrenzte Auswahl an Verbänden in die Verbändeanhörung gegeben.

Der Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW) als Vertretung der Photovoltaik- und Solarstromspeicherbranche kritisiert, dass der BSW und weitere Erneuerbare-Energien-Verbände nicht an der Verbändeanhörung beteiligt wurden. Die gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien sieht unter Paragraph 47 ausdrücklich vor, dass Fachkreise und Verbände zu beteiligen sind, sofern ihre Belange berührt sind. Länder- und Verbändeanhörungen sind ein fester Bestandteil des demokratischen Prozesses im politischen System der Bundesrepublik Deutschland und die betroffenen Stakeholder müssen frühzeitig und angemessen beteiligt werden. Mit der oben beschriebenen Vorgehensweise ist dies jedoch leider nicht gegeben.

Die Solarwirtschaft ist als wesentlicher Bestandteil der Energiewirtschaft von den geplanten Änderungen im Energiewirtschaftsrecht betroffen. Es ist deshalb für uns nicht nachvollziehbar, dass der BSW nicht an der Verbändeanhörung beteiligt wurde und wir deshalb erst verspätet von der Verbändeanhörung erfahren haben. Ferner ist die Frist von nur vier Werktagen deutlich zu kurz für eine umfassende Bewertung des Gesetzesvorschlages und verhindert die sachgerechte Einbeziehung der Verbände. Das BMWK sollte deshalb dringend zu ausreichenden Fristen zurückkehren.

Der BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e. V. hat als Interessenvertretung der deutschen Solarbranche die nachfolgenden Kernpunkte identifiziert und bittet um deren Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsprozess.

1. Diskriminierungsfreiheit bei digitalen Netzanschlussbegehren sicherstellen (§ 14e Abs. 2 EnWG-E)

Die Einführung eines digitalen Netzanschlussbegehrens in § 14e EnWG ist von großer Bedeutung für die Beschleunigung der Energiewende. Die Solarwirtschaft begrüßt diesen Vorschlag. Die Regelung sollte jedoch alle vom Installateur im Haushalt oder Gewerbebetrieb installierten Technologien umfassen, die er dem Netzbetreiber melden muss. In der aktuellen Formulierung wären von den einspeisenden Technologien nur EEG-Anlagen erfasst. Solche EEG-Anlagen werden jedoch inzwischen regelmäßig mit weiteren einspeisenden Anlagen wie Speichern oder potenziell bidirektionalen Ladepunkten verbaut. Es wäre nichts gewonnen, wenn für diese Anlagen weiter unüberschaubar viele Formulare von den rund 900 verschiedenen Netzbetreibern ausgefüllt werden müssten.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Aus Sicht des BSW müssen daher alle einspeisenden Technologien diskriminierungsfrei ebenfalls ein Recht auf ein digitales Netzanschlussbegehren nach einem bundesweit einheitlichen Standard erhalten – insbesondere Speicher und bidirektionale Ladepunkte. Dies muss insbesondere die Netzverträglichkeitsprüfung umfassen. Nach unserem Verständnis wäre dies durch einen Verweis auf § 17 EnWG neben § 18 EnWG zu erreichen.

Sollte der Entwurf vor allem den „sanften Einstieg“ mit einer überschaubaren Komplexität erreichen wollen, so sollte im Zweifelsfall nicht zwischen Technologien unterschieden werden, sondern nach Größenklassen. Ein Multi-Use-Speicher im Haushalt erhielte demnach wie die zugehörige PV-Anlage das Recht auf ein digitales Netzanschlussbegehren, ein neues Gaskraftwerk müsste weiter analoge Formulare ausfüllen. Dies scheint uns zur effektiven Entbürokratisierung im Massenmarkt effektiver.

2. Transparente Netzausbaupläne der Verteilnetzbetreiber, § 14d EnWG

Wir begrüßen ausdrücklich die Pflicht der VNB zur transparenten Verteilnetzplanung. Die Aufnahmefähigkeit der Verteilnetze ist entscheidend für die Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Vor diesem Hintergrund sollten netztechnische Herausforderungen für alle Beteiligten frühzeitig erkennbar werden.

Wir begrüßen insbesondere, dass gemäß § 14d Abs. 7 EnWG-E auch Netzbetreiber unter 100.000 angeschlossener Kunden eine Netzausbauplanung vorlegen müssen, wenn in ihrem Netzgebiet eine Spitzenkappung von mehr als 3 Prozent der technisch möglichen eingespeisten Energie vorgenommen wurde. Das ist richtig, denn es kommt auf die Auslastung, nicht die Größe der Netze an.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Wir regen zusätzlich dazu an, dass eine Verteilnetzplanung immer dann vorgenommen werden muss, wenn Anlagen aufgrund mangelnder Netzkapazität der Anschluss bzw. die Netzeinspeisung vollständig verweigert wurde und der Netznutzer nicht auf Erweiterung des Netzausbaus geklagt hat. Denn die Verweigerung der gesamten Einspeisung wiegt schwerer als die Abregelung von Spitzen. Das einklagbare Recht auf Netzausbau stellt insbesondere im nicht gewerblichen Bereich eine hohe Hürde dar. Daher sollte die Ablehnung von Netzanschlussbegehren stets eine Ausbauplanung zur Folge haben.

Zusätzlich regen wir an, dass die Netzausbaupläne nach einheitlichen Standards maschinenlesbar vorgelegt werden müssen. Etwa 900 individuelle und nur schwer vergleichbare Netzausbaupläne erschweren die Energiewende. Ebenfalls begrüßen wir die Zusammenfassung in Planungsregionen und die Aufstellung von Regionalszenarien.

3. Anmeldeprozess in der Niederspannung vereinfachen

Der aktuelle Prozess zur Anmeldung Strom erzeugender Anlagen in der Niederspannung nach VDE-AR-N 4105 ist äußerst aufwendig. Obwohl es in der Niederspannung so vorgesehen ist, besteht kein bundesweit einheitlicher Prozess. Dies führt zu monatelangen Wartezeiten, bis die Anmeldeprüfungen und die Inbetriebnahme abgeschlossen sind. Der BSW schlägt eine Verschlankung und Vereinfachung des Anmeldeprozesses von Strom erzeugenden KWK- und PV-Anlagen in der Niederspannung vor. Auch hier wäre eine Datenbank für alle Einheitszertifikate sinnvoll.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Es muss eine praktikable Lösung für den Netzanschlussprozess von Nieder- und Mittelspannungsanlagen erarbeitet werden, die einem vereinfachten Anlagenzertifikat gerecht wird, die Wirtschaftlichkeit von EE-Projekten erhält, einen qualitativ hochwertigen Netzbetrieb mit dezentralen EE-Anlagen in der Mittelspannung gewährleistet und gleichzeitig einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien ermöglicht.

Der BSW spricht sich für einheitliche und vollständig digitalisierte Prozesse aus. Diese gehen vom Netzanschlussbegehren bis zur endgültigen Betriebserlaubnis und sollten auch den späteren Betrieb der Anlagen einschließen.

4. Prosuming und Direktstromlieferungen voranbringen

Um die Energiewende dezentraler und bürgernäher zu gestalten, müssen unterschiedliche Akteure zum Ausbau Erneuerbarer Energien motiviert werden. Ein wichtiger Hebel sind Wohn- und Gewerbequartierskonzepte, in denen lokal erzeugter Solarstrom von verschiedenen Anwohner:innen oder Unternehmen genutzt werden kann.

Die Rahmenbedingungen zur Nutzung von Solarstrom im räumlichen Bezug zur Erzeugung sollten im Sinne einer bürgernahen und erfolgreichen Energiewende verbessert werden. Die geplante Abschaffung der EEG-Umlage ist ein erster wichtiger Schritt, dem weitere Maßnahmen folgen sollten.

Wohnungseigentumsgemeinschaften, Firmen, bei denen Anlagenbetrieb und Stromverbrauch häufig durch zwei Gesellschaften erfolgt, sowie Anlagenbetreibern, die den erzeugten Strom mit benachbarten Nutzern oder schlicht in mehreren Wohnungen eines Gebäudes teilen möchten, droht nach aktueller Rechtslage die Einordnung als Energieversorgungsunternehmen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Gerade für kleinere PV-Anlagenbetreiber folgen daraus teils nicht realisierbare bürokratische Anforderungen und Verpflichtungen, was mögliche PV-Investitionen auf Millionen Gebäudedächern verhindert.

Die geplante Abschaffung der EEG-Umlage führt zwar zu einer finanziellen Entlastung der Stromlieferungen an eine andere Rechtsperson. Die Einordnung als Energieversorgungsunternehmen und die unverhältnismäßigen damit verbundenen administrativen Anforderungen außerhalb des EEG (insbes. im EnWG und StromStG) bestehen jedoch weiterhin.

Die gemeinschaftliche Nutzung von Strom durch Energiegemeinschaften in Deutschland ist bisher nicht geregelt, obwohl nach EU-Recht diese bis Ende Juni 2021 bereits eingeführt werden musste.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Die Nutzung von Solarstrom hinter dem Netzanschlusspunkt sollte möglichst einfach und unkompliziert ermöglicht werden. Die Einstufung als Elektrizitäts- bzw. Energieversorgungsunternehmen im Sinne des EnWG bzw. des EEG sollte für Anlagenbetreiber, die keine Energieversorger im eigentlichen Sinn sind, grundsätzlich entfallen. So könnten die bestehenden Barrieren für sinnvolle Wohn- und Gewerbequartierskonzepte für Solarstromversorgung abgebaut und eine effiziente lokale Sektorenkopplung ermöglicht werden.

5. Speicher: Recht auf Multi-Use einführen

Nach aktueller Rechtslage wird in einen Speicher geladener Grünstrom zu Graustrom, wenn der Speicher gleichzeitig für netzdienliche Flexibilität genutzt wird, und zwar indem (kurzzeitig) Netzstrom geladen wird. Kunden mit Solaranlage und Speicher dürfen ihren Solarstrom zwar speichern und auch danach noch als Erneuerbare Energie verbrauchen – beispielsweise nachts, wenn die Sonne nicht scheint. Dies ist eine sinnvolle Regel zur Verstetigung der volatilen Erneuerbaren Energien. Sie verlieren jedoch dieses Recht, sobald sie mit diesem Speicher zusätzlich weitere Dienstleistungen anbieten, etwa das Erbringen von Regelleistung („Ergrauen des Grünstroms“). Bereits kleinste Mengen Netzstrom (Graustrom), die in den Speicher gelangen, lassen den gesamten dort in einem Kalenderjahr gespeicherten Grünstrom „ergrauen“.

Dabei steht diesen Kunden gemäß Art. 21 Abs. 2 lit. a. RED II (Renewable Energy Directive II) das Recht zu, ihren eigenen Erneuerbaren Strom selbst zu erzeugen, zu speichern und auch danach noch als Erneuerbare Energie zu verkaufen. Zugleich haben Sie gemäß Art. 15 Abs. 5 lit. d) nun das Recht, mit ihrem Speicher mehrere Dienstleistungen gleichzeitig zu erbringen. Die deutsche Rechtslage, nach der sich der Erzeuger von Erneuerbarer Energie entscheiden muss, „Grünstrom speichern und später veräußern oder mit dem Speicher Netzdienstleistungen erbringen?“, ist damit nicht mehr vereinbar. Im vorliegenden Referentenentwurf fehlt jedoch die Umsetzung des für Prosumer mit Speicher essenziellen Rechts auf Multi-Use, gemäß Art. 15 Abs. 5 lit. d) RL (EU) 944/2019.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Um die Vorgaben der EU zur Ermöglichung von Multi-Use (d. h. Mehrfachnutzung der Speicher in verschiedenen Energiemärkten) und der Erbringung von Flexibilität mit dezentralen Speichern umzusetzen, muss diese Regelung der „Ergrauung von Grünstrom“ abgeschafft werden, sodass auch gespeicherter Solarstrom seine Grünstrom-Eigenschaft behält. Dabei ist zu beachten, dass die Privilegien in der RED II zur Eigenversorgung aus Erneuerbaren Energien sich auf die „Elektrizität“ und nicht etwa auf „die Anlage“ oder „den Speicher“ beziehen. Der EE-Strom, der in einen Speicher eingespeichert wird, darf seine Privilegien nicht verlieren, wenn dort auch Graustrom eingespeichert wird. Es muss vielmehr eine bilanzielle Betrachtung des gespeicherten Stroms erfolgen.

Aufgrund der grundlegenden Bedeutung für die Marktteilnahme der einfachen Haushaltskunden mit Solaranlage und Speichern sollten die Absätze 1, 2 und 5 des Artikels 15 RL (EU) 2019/944 im Wortlaut in einen eigenen Paragraphen im EnWG übernommen werden. Nur so ist sichergestellt, dass sie die zentrale Funktion, die ihnen die Richtlinie für die Energiewende zuweist, auch in der Praxis effektiv entfalten können.

6. Umsetzung des „aktiven Kunden“ und der Definition von Speichern ins nationale Recht unzureichend

Die Definition von Speichern im Rahmen der Weiterentwicklung des Energiemarktes und die Möglichkeiten des „aktiven Kunden“ im Sinn der EU-Regelungen (Richtlinie 2019/94) sind aus unserer Sicht für viele Fälle noch nicht ausreichend praxistauglich geregelt.

„Aktive Kunden“ sind insbesondere Verbraucher:innen, die in Solaranlagen und Speicher investieren. Denn damit wird die Möglichkeit geschaffen, aktiv an der Energiewende teilzunehmen. Ob sich diese zukünftig in den Markt integrieren oder sich aus diesem zurückziehen, hängt entscheidend davon ab, ob die Marktteilnahme verhältnismäßig einfach und kostengünstig ist. Notwendig ist dazu auch eine klare und geeignete Definition für Speicher.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Wir schlagen vor, zeitnah unter Beteiligung der Stakeholder einen Vorschlag zu erarbeiten, um diese beiden eng zusammengehörenden Themen im Sinn einer schnelleren und effizienten Energiewende umzusetzen.

Diese Stellungnahme wird im laufenden Gesetzgebungsprozess weiterentwickelt und aktualisiert. Die aktuelle Fassung unserer Stellungnahme finden Sie unter diesem Link: <https://bsw.li/3woY9fZ>

Rückfragen:

Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar)

Carsten König, Hauptgeschäftsführer, geschaeftsleitung@bsw-solar.de

Christian Menke, Referent Politik & Solartechnik, menke@bsw-solar.de, Tel. 030 29 77788–34

Thomas Seltmann, Referent Solartechnik & Speicher, seltmann@bsw-solar.de, Tel. 030 29 77788–28